

Wasserreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

erlassen am 23. Oktober 2018

in Vollzug ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Wasserreglement	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Rechtsform	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Vollzug	5
Art. 5 Betriebsleitung	5
Art. 6 Kunden	5
Art. 7 Planung	5
Art. 8 Rechtsnatur	5
Art. 9 Beginn und Ende	6
Art. 10 Anschlussrecht	6
Art. 11 Lieferpflicht	6
Art. 12 Wasserabgabe an Dritte	7
Art. 13 Meldepflicht	7
Art. 14 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	7
II. Anlagen	7
Art. 15 Versorgungseigene Anlagen	7
Art. 16 Basisanlagen	8
Art. 17 Erschliessungsanlagen	8
a) Löscheinrichtungen	9
Art. 18 Öffentliche Löscheinrichtungen	9
Art. 19 Private Löscheinrichtungen	9
b) Hausanschlussleitungen	9
Art. 20 Begriff	9
Art. 21 Erstellung	9
Art. 22 Kostentragung	9
Art. 23 Unterhalt	10
Art. 24 Gruppenanschlüsse	10
Art. 25 Aufhebung	10
c) Hausinstallationen	10
Art. 26 Begriff	10
Art. 27 Erstellung	11
Art. 28 Kostentragung und Unterhalt	11
Art. 29 Kontrollen	12
III. Messung des Wasserverbrauchs	12
a) Wasserzähler	12
Art. 30 Einbau	12
Art. 31 Revision	12
Art. 32 Zählerstand	12
Art. 33 Messfehler	13
Art. 34 Prüfung	13
IV. Installationen	13
Art. 35 Installationsbewilligung	13
Art. 36 Überwachung und Prüfung	13

V. Benützung der Anlagen	14
Art. 37 Anlagen der Wasserversorgung	14
Art. 38 Hydranten.....	14
Art. 39 Öffentliche Brunnen	14
Art. 40 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen.....	14
Art. 41 Anzeigepflicht bei Störungen	15
VI. Finanzielles	15
Art. 42 Allgemeines.....	15
a) Anschlussbeitrag	15
Art. 43 Grundsatz.....	15
Art. 44 Zusammensetzung.....	16
Art. 45 Grundquote	16
Art. 46 Gebäudezuschlag	16
Art. 47 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen.....	16
Art. 48 Sonderfälle	16
Art. 49 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen.....	16
b) Baukosten- und Erschliessungsbeiträge.....	17
Art. 50 Berechnungsgrundlagen.....	17
Art. 51 Subventionsrückforderung	17
c) Gebühr für den Wasserbezug	17
Art. 52 Grundsatz.....	17
Art. 53 Festsetzung des Gebührentarifs.....	18
Art. 54 Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	18
d) Feuerschutzeinkaufs-Beitrag.....	18
Art. 55 Grundsatz.....	18
Art. 56 Ansatz	18
Art. 57 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen.....	18
Art. 58 Anschluss an die Wasserversorgung.....	19
e) Jährlicher Feuerschutz- Beitrag	19
Art. 59 Grundsatz.....	19
Art. 60 Ansatz	19
f) Gemeinsame Vorschriften.....	19
Art. 61 Steuern und Abgaben	19
Art. 62 Zahlungspflicht.....	19
Art. 63 Rechnungsstellung.....	20
Art. 64 Betreibung / Wassersperre	20
Art. 65 Schuldentilgung.....	20
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
Art. 66 Rechtsschutz.....	20
Art. 67 Strafbestimmung.....	20
Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts.....	20
Art. 69 Inkrafttreten	21

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 3, und Art. 127ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 21. April 2009 sowie auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgendes

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

² Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) Der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet
- b) Der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung der Gemeinde Degersheim (nachstehend Wasserversorgung genannt) bildet einen eigenwirtschaftlichen Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Degersheim. Für die Finanzierung der Wasserversorgung wird eine in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

Art. 3 Aufgaben

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

Art. 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Betriebsleitung der Wasserversorgung.

² Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 5 Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Art. 6 Kunden

¹ Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

² Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) Leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) Temporären Anschlüssen auf Baustellen.

³ Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

⁴ Unterlassen es die Mit- oder Gesamteigentümer eine Person gemäss Abs. 3 als Kunde zu bezeichnen, entscheidet der Gemeinderat, wer der Kunde ist.

Art. 7 Planung

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Art. 8 Rechtsnatur

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebiets untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 9 Beginn und Ende

¹ Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug.

² Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten, bezahlten Abrechnung.

³ Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen, sofern keine besonderen Verträge und Vereinbarungen bestehen.

⁴ Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Art. 10 Anschlussrecht

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

² Die Wasserversorgung erteilt eine Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In anderen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

³ Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 11 Lieferpflicht

¹ Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

² Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Brandfällen.

³ Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 12 Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

² Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 14 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

¹ Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Transport-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

² Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

II. Anlagen

Art. 15 Versorgungseigene Anlagen

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen.

Art. 16 Basisanlagen

¹ Als Basisanlagen gelten Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, und Förderanlagen sowie Transportleitungen.

An den Bau von Basisanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 17 Erschliessungsanlagen

¹ Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst Hauptleitungen (Groberschliessung) sowie Versorgungsleitungen (Feinerschliessung).

² Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

³ An den Bau von Erschliessungsanlagen werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Erschliessungsbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

a) *Löscheinrichtungen*

Art. 18 Öffentliche Löscheinrichtungen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

² Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

³ Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

⁴ Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19 Private Löscheinrichtungen

¹ Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

² Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

b) *Hausanschlussleitungen*

Art. 20 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Gebäudeaussenkante der Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

Art. 21 Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder verwenden.

Art. 22 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer. Dies gilt auch für nachträglich einzubauende Anschlussschieber.

Art. 23 Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

² Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserversorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 24 Gruppenanschlüsse

¹ Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

² Die Neuanschiesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

Art. 25 Aufhebung

¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

² Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

c) Hausinstallationen

Art. 26 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab der Gebäudeaussenkante oder unterhalb des Gebäudes, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 27 Erstellung

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

² Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung auf Kosten des Kunden den Einbau von weiteren Armaturen wie z.B. System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen einzubauen, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) dafür zu sorgen, dass zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung anderer Systeme muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

³ Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Art. 28 Kostentragung und Unterhalt

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

² Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

Art. 29 Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

III. Messung des Wasserverbrauchs

a) Wasserzähler

Art. 30 Einbau

¹ Die Wasserversorgung liefert den Wasserzähler und bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Wasserversorgung und muss jederzeit leicht zugänglich sein.

² Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen.

⁴ Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

⁵ Der Kunde sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparatur-, Ersatz- und Installationskosten trägt der Kunde, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

⁶ Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 31 Revision

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Art. 32 Zählerstand

¹ Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

² Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

³ Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 33 Messfehler

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

² Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

³ Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Art. 34 Prüfung

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als 6 % vom Sollwert bei 10 % der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

IV. Installationen

Art. 35 Installationsbewilligung

¹ Für die Ausführung von Installationen ist eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung erforderlich. Sie wird vom Gemeinderat erteilt.

² Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

³ Die Bewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Art. 36 Überwachung und Prüfung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

² Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

V. *Benützung der Anlagen*

Art. 37 Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 38 Hydranten

¹ Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

² Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

³ Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

⁴ Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Art. 39 Öffentliche Brunnen

¹ Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen.

² Die Wasserversorgung regelt den Wasserzulauf.

Art. 40 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 41 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VI. Finanzielles

Art. 42 Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Baukostenbeiträge
- c) Erschliessungsbeiträge
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- f) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- g) Subventionen
- h) Abgeltungen Dritter

a) Anschlussbeitrag

Art. 43 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

² Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

³ Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergleichen erhoben.

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem auf den Neuwert des Objektes bezogenen Zuschlag.

² Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 46.

Art. 45 Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt CHF 500.00.

Art. 46 Gebäudezuschlag

¹ Der Gebäudezuschlag beträgt 1,2 % des Gebäudeneuwertes.

² Der Gebäudeneuwertwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 47 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

¹ Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Gebäudezuschlag auf der Erhöhung des Gebäudewertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 30'000.00 zu bezahlen.

² Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktors und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

³ Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 48 Sonderfälle

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 49 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

b) Baukosten- und Erschliessungsbeiträge

Art. 50 Berechnungsgrundlagen

¹ Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 16 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. Der Beitrag darf höchstens 40 % der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

² Bei Erschliessungen gem. Art. 17 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art. 51 Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist die Wasserversorgung berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

c) Gebühr für den Wasserbezug

Art. 52 Grundsatz

¹ Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers

³ Mit Kunden die einen Wasserverbrauch von über 5'000 m³ Wasser je Jahr aufweisen oder Eigentümer von historisch bedeutenden und wertvollen Gebäuden sind, bei welchen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat die Gebühr für den Wasserbezug pauschal festlegen.

⁴ Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 53 Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif für den Wasserbezug wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

Art. 54 Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

¹ Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

² Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

³ Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Mindestgebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

⁴ Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

d) Feuerschutzeinkaufs-Beitrag

Art. 55 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 56 Ansatz

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 60 % des Gebäudezuschlages gemäss Art. 46. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz 30 %.

Art. 57 Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

¹ Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als CHF 30'000.00 erhöht.

² Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 60 % bzw. 30 % (Art. 56) des Gebäudezuschlages gem. Art. 46 auf dem die Summe von CHF 30'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

³ Werden Bauten oder Anlagen, durch einen Neubau ersetzt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag der Ansatz gemäss Art. 56 auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 58 Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

e) Jährlicher Feuerschutz- Beitrag

Art. 59 Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 60 Ansatz

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächsten Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.3 ‰ des Gebäudeneuwertes. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz um 50 % herabgesetzt.

f) Gemeinsame Vorschriften

Art. 61 Steuern und Abgaben

¹ Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

² Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 62 Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

² Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

³ Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Art. 63 Rechnungsstellung

¹ Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

² Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, werden Mahngebühren und Verzugszinsen von 5 % p.a. belastet.

Art. 64 Betreuung / Wassersperre

¹ Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

² Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.

Art. 65 Schuldentilgung

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital zuzuweisen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 66 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 67 Strafbestimmung

¹ Wer gegen dieses Reglement oder auf dieses gestützte Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit einer Busse bestraft.

² In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Wasserreglement der Gemeinde Degersheim vom 16. Mai 2000.

Art. 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 23. Oktober 2018

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2018 bis 5. Dezember 2018.

Gemeinderat Degersheim



Monika Scherrer
Gemeindepräsidentin

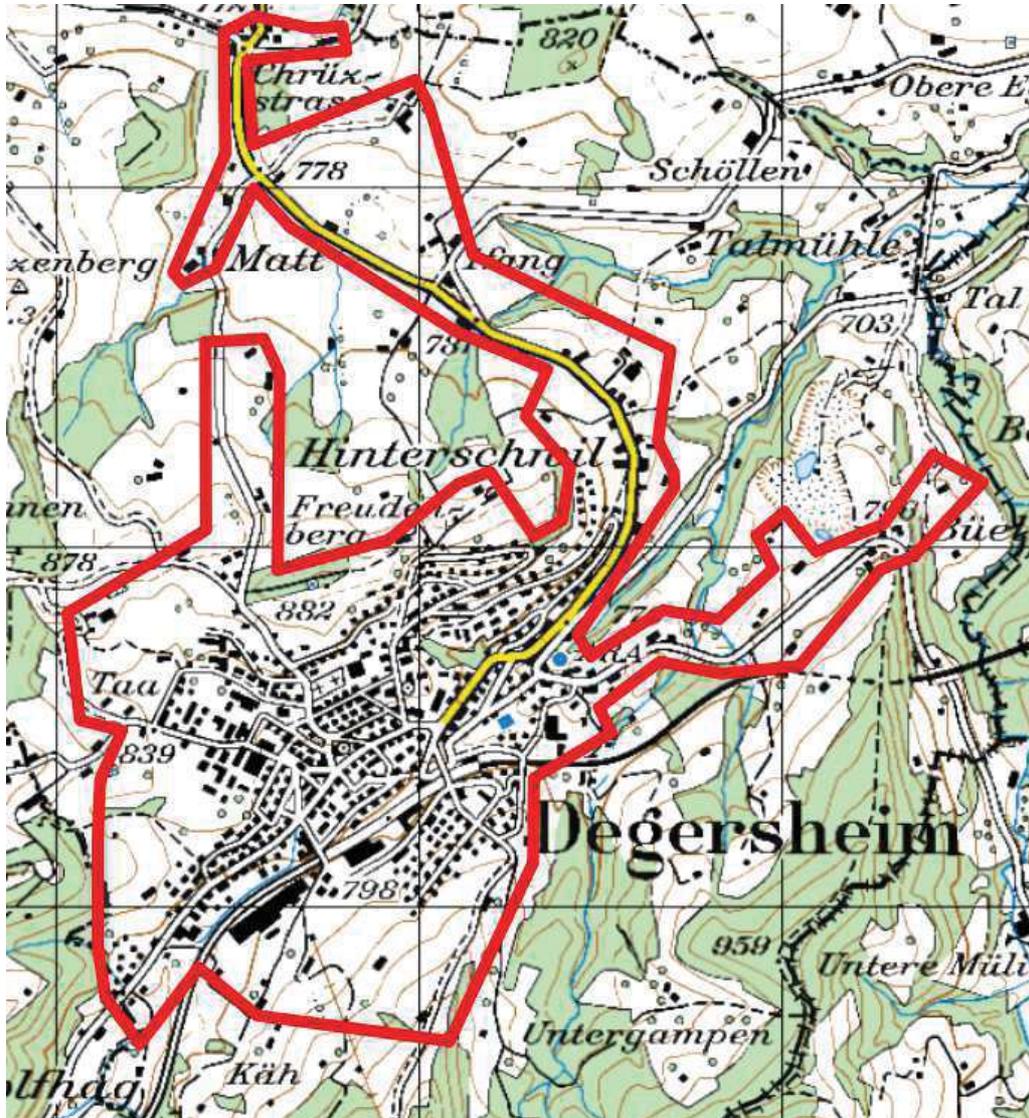


Andreas Baumann
Gemeinderatsschreiber

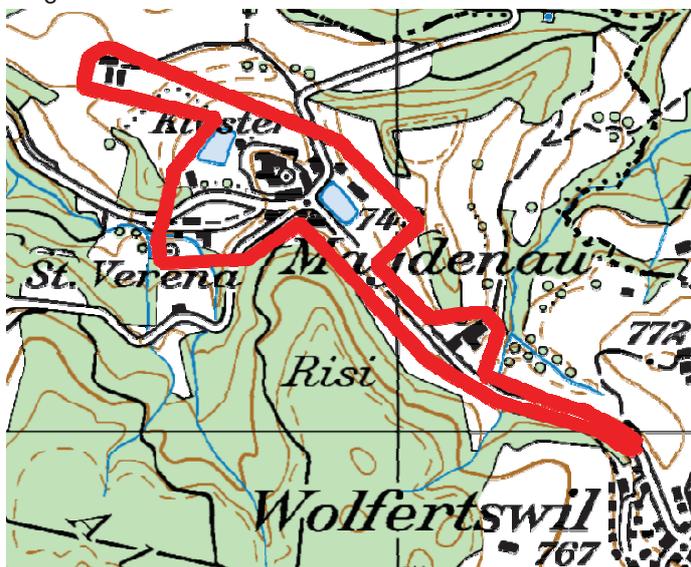
Anhang 1

Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Degersheim

Degersheim und Umgebung



Magdenau



Gebührentarif zum Wasserreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

erlassen am 18. Dezember 2018

in Vollzug ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Degersheim erlässt

gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) vom 21. April 2009, Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 sowie Art. 53 des Wasser-Reglements vom 23. Oktober 2018

folgenden

Gebührentarif zum Wasserreglement

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Art. 2 Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes.

Art. 3 Konsumgebühr

Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.20 je bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 4 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für befristete Anschlüsse (Konsumgebühr) gemäss Art. 54 Abs. 2 des Wasserreglements beträgt CHF 30.00.

Art. 5 Aufhebung des bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 16. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 18. Dezember 2018

Gemeinderat Degersheim



Monika Scherrer

Gemeindepräsidentin



Andreas Baumann

Gemeinderatsschreiber